



Die Besetzung wird hierauf in der Kriegswirtschaftsstelle, Paragraph 22, ausgeschrieben werden. Der Arbeiter hat für die ganze Zeit der Ueberlieferung pro Pfund 40 Pf. Entschädigung für Transportkosten zu zahlen. e) Der Arbeiter hat die Entschädigung für die Schäden kommende Gefahr zu übernehmen. f) Abgehoben werden nur absolut gesunde, reife und gesunde Pferde. Bedingung ist, daß diese nur in gesunden und desinfizierten Ställen stehen. II. Militärische Beschlüsse. Für die im Getreideausdruck bestimmten Kommandos (Brotbacken) wird das Königl. Kriegsamt in seiner Verfügung vom 10. 3. 17 Nr. 247/3 17 A. 3. S. 11 folgendes bestimmt: 1. pp. 2. Die gesamten Kosten (Wohnung, Verpflegung, Unterkunft, Transportkosten usw.) für militärische Kolonnen und Einzelkommandos übernimmt die Versorgungsanstalt. Die Verpflegung ist, abweichend von den Bestimmungen der Verfügung vom 11. 11. 1916 - Nr. 4442/10. 16. B. 4 - wie folgt zu regeln: a) Für jeden Kommandierten wird die Geldabfindung in Höhe des Vergütungssatzes für Naturalverpflegung auf Grund des Kriegswirtschaftsgesetzes mit 2 Mk. für die volle Tagelohn (einfach Brot) gewährt. b) Die Vorkosten der Verpflegung zu dem Satz von 2 Mk. täglich hat der Landwirt zu übernehmen, für die Kolonne im Besonderen ist die Bezahlung erfolgt zweifach durch den Kolonnenführer unmittelbar an den Arbeitgeber. c) Den Arbeitern wird die Entschädigung von Verpflegungsmitteln aus Transportkosten nach Bezahlung gefaltet, sofern sie selbst nicht über die nötigen Vorräte verfügen. Bei Mängel einer Kolonne ist festzustellen, ob und welche Verpflegungsmittel gemindert werden. Diese sind für die erste Zeit der Kolonne mitzugeben. Die spätere Versorgung ist nach Lage der Verhältnisse zu regeln. 3. Als Entschädigung für die Hilfeleistung zahlen die Landwirte eine entsprechende Bezahlung, die nach örtlichen Sitten für die Zone des auszubehringenden Getreides zu berechnen ist. Die Entschädigung ist von der Kriegswirtschaftsstelle festzustellen. 4. pp. 5. Falls Hilfsleistungen hinausgehen werden, so müssen sie auf Grund eines Arbeitsvertrages abgeschlossen werden. 6. Die Betriebsmittel sind - soweit nicht an Ort und Stelle vorhanden sind - durch den Kommunalverband auf Kosten der betreffenden Weitzer zu beschaffen.

Verlege in den Seebädern und in den an der Nordseeufer gelegenen Orten im Bereiche des stellvertretenden X. Armeekorps. Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916, BSt. Ia. 6 B. Nr. 270 pp. betreffend den Seebäderverleih, be- stimmt ich auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungs- zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit fol- gendes: § 1. Die Nordseeufer Vorkum, Juist, Nordern, Borkum, Langeoog und Spiekeroog sind für den Badeverkehr gesperrt. § 2. Personen, die reichhaltig sind oder verbündeten Staaten angehören und in Deutschland wohnen oder sich dauernd aufhalten, sind der Aufenthalt an der Nordseeufer von Kur- stätten (einschließlich) ab weislich in den Seebädern und in den an der Küste gelegenen Ortschaften bis einschließlich 5 Kilometer land- einwärts unter Vorbehalt gelegener Widerruf für den Bade- verkehr nach Maßgabe folgender Bestimmungen gestattet: a) Sie müssen im Besitze eines von der Polizeibehörde des Wohn- oder dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten Ausweises sein, der mit einer Personalbeschreibung, eigenhändigem Unters- schrift und einer Photographie des Inhabers aus neuester Zeit, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen ist, daß der Inhaber des Ausweises tatsächlich die durch die Photo- graphie dargestellte Person ist und die Unterfertigung eigenhändig vollzogen hat. Für Familien genügt ein Familienausweis, der die Personalbeschreibung und Photographie der über zehn Jahre alten Personen (nebst eigenhändiger Unterschrift und Bescheinigung) aufweist. Sauerpersonal und nicht zur Familie gehörige Kinder können in den Ausweis der Familie, mit der sie zusammen reisen, mit aufgenommen werden, falls diese bedürfen jedoch eines besonderen Ausweises. Der Ausweis wird stempelfrei erteilt. Ein Ausweis ist für jeden Aufenthalt erforderlich, auch wenn er weniger als 24 Stunden beträgt. b) Der Ausweis berechtigt innerhalb der beantragten Gültig- keitsdauer, die sechs Monate nicht übersteigen darf, auch zu mehrtägigem Besuch des Badeortes. c) Bei gemeinsam unter Führung reisenden Schulführern (Gerichtswarten), deren Entsendung von Schulen und wohltätigen Vereinen veranlaßt wird, genügt für die minderjährigen Jög- linge an Stelle der Ausweise eine von der Schule oder dem Ver- ein aufgestellte namentliche Liste mit Angabe des Geburtsdatums und Beziehung der Eltern oder Vormünder (Name, Wohnort, Wohnung), wenn die Erlaubnis des untersuchten Generals- kommandos eingeholt ist. d) Reichsheide und Anwohner verbündeter Staaten, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland oder aus den be- zogen Gebieten zureisen, bedürfen keines besonderen Ausweises nach § 2a dieser Verordnung, wenn der Paß oder das ihm gleichwertige Passpapier als Reisepaß dem betreffenden Badeort angeht. e) Die Ausweise sind stets mitzuführen und den zuständigen Beamten und Militärpersonen auf Verlangen vorzulegen. § 3. pp. § 4. Für die Zulassung von Angehörigen neutraler oder der mit dem Deutschen Reich im Kriege befindlichen Ausländer gelten folgende Sonderbestimmungen: a) Ihre Zulassung ist ohne besondere schriftliche vorherige Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos verboten. b) Soweit sie zugelassen worden sind, haben sie sich außer durch den nach § 2 Buchstabe a vorgeschriebenen Ausweis durch einen Paß auszuweisen.

### Lokaler Teil.

Auszeichnungen zur Hundertjahr-Feier der Universität Halle-Wittenberg. Königlich Preussische und Herzoglich Anhaltische Auszeichnungen zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg haben erhalten:

I. Preussische Auszeichnungen: Der Universitätsrat Dr. Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Meyer und der ordentliche Professor in der Philo- sophischen Fakultät Geheimer Regierungsrat Dr. Robert der Königlich Preussische Orden III. Klasse; der Direktor der Universitäts-Bibliothek Geheimer Regierungsrat Dr. Ger- hard und der Direktor des Staatsarchivs in Magdeburg Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Friedensburg

den Orden Adlerorden III. Klasse mit der Schleife; der jetzige Rektor der Universität, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät Geheimer Medizinalrat Dr. Schmidt und der Universitäts-Kuratorialsekretär Rech- nungsrat Hammer den Königlich Preussischen Orden III. Kl.; der Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Dr. Langheineken und der Verwaltungs- sekretär in den Universitätsämtern Rechnungsrat Hage- meister den Orden Adlerorden IV. Klasse; der Diener am Chemischen Institut Hindemith das Allgemeine Ehren- zeichen; der ordentliche Professor in der Theologischen Fakultät D. von Dörsch die Charaktere als Geheimer Konfiliarialrat; der ordentliche Professor in der Philo- sophischen Fakultät Dr. Brauer den Charakter als Ge- heimer Regierungsrat; der Universitätssekretär Böh- chen Charakter als Rechnungsrat.

Der Titel Professor haben erhalten: Die Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät Dr. Härtel und Dr. Zimmermann, der Rektor für Musikwissenschaft, Königl. und Universitätsmusikdirektor Kahlwe, der Assi- stent beim Hygienischen Institut Dr. Lötkeremann.

II. Anhaltische Auszeichnungen: Der jetzige Rektor der Universität, ordentlicher Pro- fessor in der Medizinischen Fakultät Geheimer Medizinalrat Dr. Schmidt, der jetzige Vize-Rektor der Universität, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät Ge- heimer Regierungsrat Dr. Brauer, der ordentliche Professor in der Theologischen Fakultät Geheimer Konfiliarialrat D. Dr. Rattenbusch, die ordentlichen Professoren in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Geheimer Justizrat Dr. Jinger u. Geheimer Justizrat Dr. Rehm, der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät Ge- heimer Regierungsrat Dr. Wiffowad die Komtur-Insignien 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Abrechts des Bären; der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät Dr. Schiele die Ritter-Insignien 1. Klasse dieses Ordens mit der Krone.

Im Anschluß an unseren Bericht über die Universitäts- Gebensätze zur Erinnerung an das 100-jährige Bestehen der Universitätsvereine Halle-Wittenberg, werden nach- stehend die Bedingungen bekanntgegeben, unter denen An- gehörige der wirtschaftlichen Berufsstände des Bergbaues, der Industrie und des Handels aus der Provinz Sachsen und dem Herzogtum Anhalt dem Staatswissenschaftlichen Semi- nar der Universität eine Stiftung im Betrage von 150 000 Mark zur Verfügung stellen:

1. Die Stiftung ist zur Erforschung und Bearbeitung moderner Wissenschaften und zur Schaffung von Vorbildungseinrichtungen an der Universität Halle-Witten- berg zu verwenden.
2. Gemäß diesen allgemeinen Zweckbestimmungen, im übrigen nach völlig freiem Ermessen hat der jeweilige In- haber des Vermögens, des Johannes Conrad an der Uni- versität Halle-Wittenberg so lange inebeneid und zu so hohem Ansehen gebracht hat, zunächst als Professor Dr. Kurt W i e b e n s e l d, über den Betrag der Stiftung zu verfügen.
3. Das Kapital ist in unveränderter Höhe zu erhalten. Bei seiner Veräußerung sind die Stifter - vertreten durch die ersten Vorstände der Handelstammern zu Halle, Dessau, Erfurt, Halberstadt, Magdeburg und Nordhausen - gut- achtlich zu hören.
4. Die nicht aufgetragenen Einkünfte eines Jahres oder mehrerer Jahre zusammen sollen in späteren Jahren ver- wendet werden können. Der Stifter ist in regelmäßiger Weisheit, mindestens alle drei Jahre, über den Stiftungsertrag und seine Verwendung Bericht zu erstatten.

### Fleischration und Fleischpreise.

Als am 16. April d. J. die Fleischration von 250 Gr. auf 500 Gr. erhöht wurde, war sie durch die damals besonders ungünstigen Ernährungsverhältnisse begründet. Es ist aber beobachtet worden, daß die Fleischration gerade von den be- dürftigsten Bevölkerungsteilen nicht voll abgenommen wird. Die auf die Reichsheide entfallende Menge wird vielfach nicht abgeholt. Kaufwillen haben sich nur die Er- nährungsverhältnisse im allgemeinen, insbesondere durch das jetzt zur Verfügung stehende Gemüse, gebildet. Einen Be- weis hierfür liefert die völlig unzureichende Abnahme von Fischen, Sauerkraut und anderen Nahrungsmitteln, die von der Bevölkerung in größeren Mengen nicht abgeholt werden. - Auch in früheren Jahren ist in der jetzigen warmen Jahreszeit der Fleischverbrauch stets ein geringerer gewesen. Der Monat Juni und die nächsten Monate sind aus zweifels- los für den Fleischverbrauch die ungünstigsten Zeiten, denn das Wintermehl ist aufgebraucht, das Weidewieser nach Schließung aber noch nicht reif. Es würde, um die volle Fleischmenge von 500 Gr. pro Woche und Kopf weiter geben zu können, nötig sein, fast stark in die Rindviehbestände ein- zugeifen und viel unrentables mageres Vieh zur Schlachtung zu bringen, oder es müßte in erheblichem Umfang auf gutes Milchvieh zurückgegriffen werden. Die unrentableste Folge würde sein, daß nicht nur die Fleischversorgung für die spätere Zeit, sondern vor allem auch die Milch- und Fettver- sorgung im Winter sehr stark beeinträchtigt würde. Es gilt, da, soweit sich jetzt übersehen läßt, auf Schweinefleisch nicht in größeren Mengen zu rechnen ist, möglichst die Rindvieh- bestände zu schonen, damit Milch und Butter, die hauptsächlichsten Fettquellen für den Winter, genügend vorhanden sind. Jedes einzelne, jetzt weniger geschätzte Stück Rind- vieh bedeutet eine gut mißliche Kuh mehr für den Winter.

Aus all diesen Gründen hat man in verschiedenen größeren Bezirken schon seit einiger Zeit eine Herabsetzung der Fleischration durchgeföhrt, auch bei uns wird jetzt eine geringe Herabsetzung der Fleischration notwendig. Die wöchentliche Fleischmenge wird von 25. d. Wts. ab statt bis- her 500 Gr. nur noch 400 Gr. betragen. Die Herabsetzung wird in der Weise erfolgen, daß auf die städtische Fleisch- zukaufstellen die bisher festgesetzte Menge von 250 Gr. verab- folgt wird, so daß die minderbemittelte Bevölkerung in der Lage ist, wie bisher  $\frac{1}{2}$  Pfund zu den billigen Preisen zu be- ziehen und das zur Hälfte auf die Reichsheide zu verab- folgende Menge von 250 Gr. auf 150 Gr. wöchentlich gemin- dert wird. Andere große Städte in unserer Provinz, wie Magdeburg und Erfurt, haben schon vor uns die Herabsetzung auf 400 Gr. durchgeföhrt.

Andererseits tritt aber vom 25. d. Wts. ab eine nicht unerhebliche Herabsetzung der Rheinlandspreise für Fleisch, 10 Pf. je Pfund bei jeder Fleischsorte, ein und außerdem

werden auch noch die Preise für die auf die zulaufbereiten- den Fleischarten abzugebenden Fleischmengen ermäßigt werden.

### Die 10 000ste Goldablieferung.

An der hiesigen Goldanleihe sind gestern vormittag wäh- rend der Geschäftsstunden eine kleine patriotische Feier statt: Die Zeichnungen haben ergeben, daß am Dienstag die zehn- tausendte Einlösung erfolgt, bei welcher der Goldanleihe- stelle erfolgt war, der Vorstand hat dabei hiesigen. Dessen er- zeugenden Ereignisses besonders Ausdruck zu verleihen und hatte zu diesem Zweck den Einrichter, Herrn Eduard Goldschid, nochmals um seinen Besuch gebeten. Der Erschienene, ein älterer Herr aus dem Bürgerstande, welcher eine Anzahl älterer Schmal- stücke im Auftrag seiner Kinder der Goldanleihestelle übergeben hatte, wurde in Gegenwart einer größeren Anzahl geistes- reicher Einlieferer von dem Vorstehenden des Ehrenauswahls, Herrn Geheimen Kommerzienrat Dr. E. Steiner, begrüßt und durch Ueberreichung eines Rosenkranzes und eines in Silber gefaßten Dreiecks am 11. d. M. die Feier ausgeschrieben. Die letzte Anleihe gab der Herr Vorstehende seiner Freude darüber Ausdruck, daß es in verhältnismäßig kurzer Zeit möglich gewesen ist, dieses schöne Resultat zu erzielen. Es sei dieses aber vor allem der vermehrten Mühseligkeit der drin- genden Aufgaben unserer hiesigen Zeit seitens der gesamten hiesigen Bevölkerung zu danken. Es gerähe ihm daher vor- zugsweise Freude, Herrn Goldschid das kleine in Silber ge- faßte Schmuckstück zu überreichen, das hoffentlich noch in späterer Zeit seinen Kindern und Kindeskindern eine solche Erinnerung an die patriotische Arbeit ihrer Vorfahren in Deutschlands Schwere- jahren sein werde.

Mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß dieser zehntausendsten Einlieferung noch viele weitere tausend folgen möchten, schloß der Vorstehende die kurze, aber eindrucksvolle Feier.

### Renten für Angehörige vermiffter Kriegsteilnehmer.

Nach § 34 des Militärverdienstgesetzes vom 17. Mai 1907 kann hinterbliebenen verwidweten Personen, wenn ihnen Witwen- und Waihengeld oder Kriegsernennung zuzüglich wurde, von der obersten Militärverwaltungsbehörde das Montierung, des Witwen- und Waihengeld oder der Kriegsernennung, auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Waihengeld des Verstorbenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Nachdem sich nun in Laufe der Zeit mehr und mehr geföhrt hat, welche von den früher als vermifft gemachten Kriegsteilnehmern Kriegsernennung und welche tatsächlich noch vermifft werden, ist die Verfügung des Kriegswirtschaftsministeriums vom § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate vermifft werden, gelten sie ohne weiteres als verstorben und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Dem Witwen und Waihengeld und Eltern der Verstorbenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Vor- aussetzungen des Gesetzes des Witwen- und Waihengeld sowie die Kriegsernennung in Gegenwart der gleichzeitigen Bewilligung werden. Die Befreiung des Kriegsteilnehmers von der Anwendung des § 34 auf die Gewerben, Kinder und Eltern der länger als sechs Monate Vermifften nicht mehr entgegen. Somit die Kriegsteilnehmer länger als 18 Monate



auswohl für Neuanstellungen soll nicht das Geburtsalter, sondern das Berufsalter entscheidend für die Ermittlung sein...

Zur letzten Sitzung wurden die Kaufmännischen oder einem selbständigen Beruf zuzurechnenden, die nach allgemeinen und persönlichen Anlage sich hierfür eignen...

Unsere Zoologischen Garten.

In unserem schönen Sommerlichen Garten ist jetzt ein reicher Zuwachs an jungen Tieren aller Art zu verzeichnen. Drei junge Bären tummeln sich in ihrer pompösen...

Ein Besuchen des Aussichtsturmes ist wegen der wunderbaren Aussicht jetzt sehr lohnend. - Morgen, Sonntag, findet nachmittags 3 1/2 Uhr ein munteres Spiel aus nach...

Centroschiffahrt.

Amlich wird gemeldet: Die Ergebnisse der Ernte der wichtigsten Nahrungsmittel bilden die Grundlage unserer Ernährungspolitik. Der ganze Weltmarkt...

Die Durchführung der Erntepolitik wird in der Folge erfolgen, daß für die einzelnen Gemeinden durch Sachverständige und Vertrauensleute...

Zusammenfassungen. In dieser Gerichtsstelle fanden diese Woche folgende Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung zur öffentlichen Versteigerung...

Personalien. Der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Becker in Frankfurt am Main, ist zum ersten Staatsanwalt bei dem Gericht in Halberstadt ernannt worden...

Personalien. Die Silberkiste im Herz. Obwohl zahlreiche Stadtkinder in diesem Jahre durch die Unterbringung auf dem Lande eine weitgehende Hilfe...

Schwimmende Ausstellung verdient das große Damen-Schwimmteam des „Schiffen Frauen-Schwimmvereins“...

Ordnungsvereinigungen. Dem Oberbannführer a. D. Kreutzner in Schloßwitz bei Erfurt ist das Verdienstkreuz in Gold; dem Eisenbahnwachtmeister Hense in Gammelsdorf (Saalfeld)...

Mittelschiff Personalangelegenheiten. Zum Oberleutnant bei dem Kaiserlichen Regiments Nr. 8 (Infanterie) in Gumburg, Major a. D. (Hauptmann)...

(Halle), Arnemann (Halle), Krohls (Bitterfeld), P. B. (Halberstadt), Fischer (Weißfels), Wöhler (Eisenach)...

Meisterinnen. Sonntag finden auf dem Turm- und Spielplatz des Kaufmännischen Turnvereins...

Chorführer Verein Junger Männer, Gestir. 29. Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr Selen auf der Weibitz...

Unfall durch einen Grenzständer. Mehrere Knaben wurden auf einem unbenutzten Grundstück an der Krausenstraße...

Theater, Konzerte und Vorträge. Im Stadtheater kommt heute, Samstag, die Kaiserin-Operette zur Aufführung...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Die deutsche Hauptstadt. Operette von E. Ohlendorf, Musik von E. G. G. welche im Winter hier die erste Aufführung erlebte...

Wagnertheater. Das Ballett der Kurt Bagendens Operette „Die drei Mägdlein“ wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

Das Apollo-Theater. Die Kaiserin-Operette wird am Sonntag nachm. 7 1/2 Uhr in der Aufführung der Oper „Die drei Mägdlein“...

abgeurteilt. Außerdem ist er in einem Borende von Döllsching seinen Angaben nach in eine Schule eingetragenen und dort...

Der Staatsanwalt nimmt an, daß die Angaben des Angeklagten insofern richtig sind, daß er die zugehörigen Einträge auch wirklich verfaßt habe. Was jedoch die nachträgliche...

Das verendete Pferd.

Zum zweiten Male hat sich die Strafkammer mit einer Verhandlung gegen den Pferdehändler Otto Friede zu beschäftigen, der sich wegen Mißhandlung von verantworten hatte.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Der Angeklagte hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten. Er hat sich durch die Strafkammer zu verantworten.

Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Halle a. S., Poststrasse 17, Fernsprecher Nr. 1382, 1383, 1692.

Table with 4 columns: Name und Wohnort, Datum, Wert, and another column. It lists various names and locations with associated dates and values.

Schiffverkehr auf der Elbe. Halbes und Magdeburger-Elben-Schiffahrt, Aktien a. D. Elbe. Heute auf der Elbe, den 22. Juni 1917. Heute auf der Elbe...

# Amliche Bekanntmachungen.

## Bekanntmachung.

In den Feldern stehen zurzeit die Kornblumen und Mohnblumen in Blüte. Es wird dringend vor dem unbefugten Betreten der Felder zum Binden dieser Blumen gewarnt. Alle feilgekauften Hebertritten werden unmissverständlich zur Anzeige gebracht. Eltern und Erzieher werden nachdrücklich zur Verhinderung der Felder dringend warnt. Die Mithgenheit kann den Feldbau dadurch wesentlich fördern, daß sie jede Hebertritte zur Anzeige bringt und außerdem von einem Kauf feilgebotener Korn- und Mohnblumen absteht.

In den jetzigen Zeiten ist jedes Getreideform zur menschlichen Ernährung nötig, es muß daher den Feldern weitestgehend Schutz genährt werden.

Halle, den 9. Juni 1917.

Die Polizeiverwaltung.

## Bekanntmachung.

Die Gesinnung Alwine Rodmann geb. Diekel hier, Steinweg 18, ist durch rechtskräftiges Urteil des Kgl. Schöffengerichts hier vom 24. April 1917 wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und Preiswunders zu einer Geldstrafe von 10 Mark oder 2 Tagen Haft und 20 Mark oder 4 Tagen Gefängnis verurteilt worden.

Halle, den 22. Juni 1917.

Die Polizeiverwaltung.

## Bekanntmachung.

Gegen die Köchleinlerin Lina Ritter geb. Ködiger aus Halle, Vorherstraße 3, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 1. Juni 1917 wegen Hebertritte des Nahrungsmittels für Wirtschaftszwecke, Vergehens gegen die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1916, eine Geldstrafe von fünfundsiebzig Mark oder 15 Tage Gefängnis festgesetzt worden.

Halle, den 22. Juni 1917.

Die Polizeiverwaltung.

## Städte-Feuerpolizei der Provinz Sachsen.

Die Stelle des Vorstehers der Ortsverwaltung für die Stadt Halle ist zu besetzen. Geeignete Bewerber, welche durch längere praktische Erfahrung mit der Feuerversicherung sowie mit der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Wasserleitungsschäden vollkommen vertraut und mit den hiesigen Verhältnissen genau bekannt sind, wollen sich unter Beifügung von Zeugnissen bei dem Untersuchenden schriftlich melden.

M e r s e b u r g, 15. Juni 1917.

Der Generaldirektor, Sch e d e.

## Bekanntmachung.

Vom 1. Juli ab, ab werden die Rollführer für die Eisen- u. Straßenbahnen für den Provinz Sachsen mit folgendem Inhalt:

### I. a) Gewöhnliches Güstgüter

Zone I	
für je angefangene 50 kg	M. 0,50
mindestens jedoch	0,60
für jede Frachtpfandung.	
Zone II	
für je angefangene 50 kg	M. 0,60
mindestens jedoch	0,80
für jede Frachtpfandung.	

### b) Sperrige Güstgüter und Feuergut.

I. Zone. Zufügung zu den Sähen unter a) für je angefangene 50 kg M. 0,30.

II. Zone.

Zufügung zu den Sähen unter a) für je angefangene 50 kg M. 0,40.

### II. Frachtpfandung

I. Zone	
50 kg	M. 0,40
minimal	0,40
II. Zone	
50 kg	M. 0,45
minimal	0,50

### Rollgelbstreife für C e r t i f i z i t.

50 kg	M. 0,70
minimal	0,70
für jede Frachtpfandung.	

### Sperrgut.

Zufügung für je 50 kg M. 0,30.

Erste Zone begreift im

Ostern: Mühlweg, Bergstraße, Blumenstraße, Kronprinzstraße, Gertrudenstraße, Gartenstraße, Deffauer Straße.

Süden: Gutenbergstraße, Zadenbergstraße, Comptenstraße, Lubwigstraße.

Halle, den 21. Juni 1917.

Halle-Hauptbahnhof Eisenbahn.

## Unterricht

### Chemieschule für Damen

Dr. Simon Gärtner, Mühlweg Nr. 29  
Fachschule zur Ausbildung von Chemikerinnen.  
Langjährige, beste Erfolge. Erste Referenzen.  
Für Schülerinnen Stellenvermittlung.  
Beginn des nächsten Kurses 2. Juli.

Für Unterrichtsplan während des letzten Ferien oder vom 1. Juli an  
Einheiten in Gastein u. Gröden  
gerichtet. Angebote unter V. 5019 an  
die Geschäftsst. d. Ztg.

### Vermischtes

## Zinte

J. Zoebisch, Große Steinstraße 22.

Künstlerpostkarten  
reicher Auswahl bei  
J. Zoebisch, Große Steinstraße 22.

### Zur gef. Beachtung!

Bei der Einwendung von Oliven auf werden mitunter  
:: Stellen-Angebote ::  
Original-Zeugnisse :  
beigelegt, welche sehr leicht abhandeln können können.  
Wir empfehlen den Bewerbern daher, ihren Oliven nur Zeugnis-Abschriften beizulegen.  
Die Anzeigen-Abteilung.

## Bekanntmachung.

Täglich mehren sich die Klagen aus Stadt und Land über die beunruhigende Zunahme von Diebstählen an Früchten des Feldes und des Gartens. In meinen Bevölkerungsschichten schwindet das Gefühl vor dem Sittlich-notwendigen und die Achtung vor der Unverletzlichkeit des Eigentums. In keinem Verhältnis steht meistens der geringe persönliche Vorteil des Täters zu dem unermesslichen Schaden der Gesamtheit, den diese durch dieses eigenmächtige Treiben erleidet. Harte Zeiten heißen harte Mittel; die für den Feld- u. Gartenbesitzer bestehenden Strafen erscheinen deshalb zu milde. Das Interesse der öffentlichen Sicherheit fordert Strafandrohungen, die durch ihre Höhe den Eigennütigen in Schranken halten.

Deshalb verordne ich auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und dem Gesetz vom 11. 12. 1916, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und nur beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen:

1. Wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumgärten, Saatfeldern von Aedern, Bienen, Weiden, Pläßen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

2. Wer in der Dunkelheit, d. h. in der Zeit zwischen einer Stunde nach kalendermäßigem Sonnenuntergang und einer Stunde vor kalendermäßigem Sonnenaufgang, außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege Feldmarken, Forsten oder Wälder betritt, ohne besondere ortspolizeiliche Genehmigung.

Auf die im übrigen innerhalb der gesetzlichen Grenzen sich haltende Ausübung der Jagd und Fischerei sowie auf die in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse befindlichen Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

M a g e b u r g, den 16. Juni 1917.  
Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:  
Frh. von Lyncker,  
General der Infanterie à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Für Dörrgemüse! Für Futtermittel!  
**1000 ANLAGEN**  
Tägliche Verarbeitung 200000 Zentner  
**Dr. Zimmermann's**  
**Express-Darre**  
trocknet alle landwirtschaftl. Erzeugnisse u. Abfälle.  
Dr. Otto Zimmermann, Ludwigshafen am Rhein, 17.  
Für Getreide! Für Pflanzenmehl!

**Gottfried Lindner Akt.-Ges.**  
**Ammendorf b. Halle a. d. S.**  
Bei der diesjährigen Auslosung unserer Teilschuld-Verschreibungen in Gegenwart eines Notars sind von den 411, 1000 Teilschuldverschreibungen von 1912 folgende Nummern gezogen worden:  
Nr. 4 22 31 35 45 50 64 69 82 106 117 303  
348 353 376 380 403 414 418 429 474 494 495 500  
513 535 559 607 608 650 742 773  
Die Auszahlung dieser ausgelosten Teilschuldverschreibungen erfolgt gegen ihre Rückgabe mit je Mk. 510.— vom 2. Januar 1918 ab bei der Kasse unserer Gesellschaft und bei dem Bankhause Reinhold Steckner, Halle a. d. S.  
Der Betrag, der nach der Fälligkeit mit den Stücken etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt.  
Von den früher ausgelosten Schuldverschreibungen von 1912 sind die Nummern 111, 464 und 538 zur Einlösung noch nicht vorgelegt; wir rufen dieselben nochmals auf.  
Ammendorf, den 22. Juni 1917.  
**Gottfried Lindner Akt.-Ges.**  
Der Vorstand.  
Lindner.

**Eine neue Anthologie!**  
**Meister der deutschen Lyrik**  
(von Klopstock bis Rilke)  
Herausgegeben von Doktor Lang.  
8. 480 Seiten, Preis gebunden 3 M., hart. 2 M. 50 Pf.  
Die Gedichtsammlung, nicht nach stilistischen Gesichtspunkten sondern lediglich nach der künstlerischen Wertigkeit abgelesen, bietet ein idealisiertes Bild der lyrischen Entwicklung von Klopstock bis Rilke in etwa 450 Gedichten.  
Otto Hendel Verlag in Halle.

**Trauer-**  
Kostüme — Kleider — Blusen — Hüte  
Schleier — Schürzen — Kleiderstoffe  
Anfertigung nach Mass schnellstens  
Auf Wunsch Auswahl ins Haus.  
**A. Huth & Co.**  
Grosse Steinstrasse u. Marktplatz.

Wegen Geschäftsverkaufs im August  
**Ausverkauf**  
der noch großen Bestände in garnierten und ungarnierten  
**Damen- u. Kinder-Hüten**  
sowie des gesamten Lagers in Federn, Blumen, Fantasien, Reihern, Bändern u. Seidenwaren, Spitzen, Schals, Schuhen, Schleiern, Stroh- und Seidenborten, Nadeln, Agraffen, Kappen, Mützen, Südwestern.  
**Clara Leissner, Halle a. S.**  
Lindenstr. 53

**Familien-Nachrichten.**  
**Statt Karten.**  
Fritz Kirchheim  
Marianne Kirchheim  
geb. Kempnich.  
Berlin-Friedenau, Isoldestrasse 6.

Von neuem hat der Kampf für Deutschlands Ehre und Freiheit schmerzliche Lücken in unsere Reihen gerissen. In den Kämpfen des letzten Monats fanden unsere Mitglieder, die Herren  
**Johannes Kahle,**  
Leutnant d. Res. in einem Feld-Artillerie-Regiment,  
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse,  
und  
**Otto Hering,**  
Gefreiter in einem Infanterie-Regiment,  
den Heldentod fürs Vaterland.  
Wir verlieren in ihnen treue und liebenswürdige Kameraden, deren Andenken in hohen Ehren bei uns fortleben wird.  
**Hallescher Ruder-Club E. V.**  
Der Vorstand.

**Verband-Watte und -Stoffe**  
Stubes oder Vn.  
Große Rollen  
— preiswert —  
F r i e d r i c h s m a r k t  
C. Klappenbach,  
Gr. Ulrichstr. 40/41.

**Möbelfabrik**  
**C. Hauptmann**  
Kl. Ulrichstr. 56  
hat immer noch  
große preiswerte  
:: Vorräte! ::  
Wett über  
100 Musterzimmer!

**Statt jeder besonderen Anzeige.**  
Heute morgen entschlief sanft nach kurzem Liden unsers treue Mutter  
**Elisabeth Goebel geb. Bansi**  
im 60. Lebensjahre.  
Betrauert von uns Kindern und Enkeln, ihrer Mutter, Schwester und allen, die ihr nahe standen.  
Halle, Kl. Ulrichstr. 2, II, den 22. Juni 1917.  
**Emilie Goebel,**  
**Gottfried Goebel,** Pfarrer in Odenspiel (Rhld.),  
und **Frau Marie,** geb. Schilling,  
**Otto, Siegfried, Elisabeth Goebel,**  
**Agnes Goebel,** geb. Niemeyer,  
**Johannes Goebel,** Kaufmann, Gefreiter, im Felde,  
**Sophie Goebel,**  
**Theodor Goebel,** Leutnant, im Felde,  
**Walter Goebel,** stud. phil., Unteroffizier d. R. I. Felde,  
**Siegfried Goebel,**  
**Arnold Goebel,** Kanonier.  
Die Beerdigung findet Montag nachmittags 5 Uhr von der Kapelle des Nordfriedhofes aus statt.



**Ueber die Ausbreitungen gegen König Konstantin in Lugano**

läßt sich das „B. T.“ nach folgenden Einzelheiten melden. Der König befand sich mit seinem jüngeren Sohne auf der Terrasse der deutsch-schweizerischen Bierhalle „Gambirino“ in Lugano. Mäßiglich sammelte sich eine Menge Kuristen, wie es heißt, Gynastiaten, um ihn, die mit lauter Stimme riefen: „Das ist der König von Griechenland, nieder mit dem Mörder der Serben!“ Der Ruf löste sogleich eine große Menschenmenge herbei. Als der König merkte, welche Verwendung die Dinge nahmen, erhob er sich, um nach dem Hotel zurückzukehren, doch nicht schnell genug, um nicht von der Menge angehalten und unter mühen Belästigungen verurteilt zu werden. Diese folgerten sich zu Häufchen. Wie Luganoer Zeitungen melden, bewar man den König mit Steinern, Ein italienischer Chauffeur, der verhaftet wurde, rief: „Wer ist ihn in so Was er!“ Eine Frau verfechtete dem König eine Ohrfeige, ein unbekannter Mann schlug ihn mit einem Stock über den Kopf, so daß der König den Hut verlor. Die Polizei, die ungenügender Weise seine Sicherheitsdienst organisiert hatte, kam zu spät, und wenn sich der König nicht in Vlohos Hotel geflüchtet hätte, wäre es ihm noch schlimmer ergangen.

**Vermischte Kriegsnachrichten.**

**Barbaren!**

T. U. Amsterdam, 23. Juni. Die „Dain Nems“ schreibt: Auf einem Frontabschnitt, wo die deutschen und englischen Fronten sehr nahe beieinander liegen, fanden Schermügel statt, und einer der Unfrigen lag schwer verwundet in „Niemandsland“. Weil er furchtbar schätzte, haben viele den Offizier, ihn holen zu dürfen, was dieser jedoch ablehnte, da jeder Schritt aus dem Graben den Tod bedeuten würde. Während der Offizier nach einem Mittel suchte, um dem Mann zu Hilfe zu kommen, fiel sein Auge auf einen umherstreichenden Hund, der sich gewöhnlich in den deutschen und englischen Graben umhertrieb. Er schrieb ein Briefchen: „Erlaubt Ihr, daß wir unseren Verwundeten holen?“, fand er um den Hals des Tieres und legte ihn nach den deutschen Graben. Bald kam die Antwort: „Wir geben Euch 5 Minuten.“ Der Verwundete wurde gerettet.

**Die Franzosen besahen die Taten ihrer Hiesiger!**

Daß die Anschauungen unserer Gegner über Ehre und Soldatenpflicht sich nun in diesen Punkten unterscheiden, wissen wir seit langem. Die englische Regierung zahlt jedem, der ein deutsches U-Boot oder bei einer Verletzung mitteilt, eine größere Geldprämie. Die französische Regierung tat dasselbe. Beide Regierungen gestatten, daß ihre Truppen nebeneinander auch noch von privater Seite belohnt werden. Ein französischer Bürger listete 5000 Franken für die Kammerer, die das Luftschiff „L. 39“ bei Compigne abgeschossen hatten, und den Oberbefehlshaber General Bielle regelte persönlich die Verteilung. Ein Londoner Bürger sandte den Seelenten des Fischdampfers „King George“, welche die mit den Wellen ringende Besatzung des Luftschiffes „L. 19“ ertrinken ließen, eine große Geldsumme als Belohnung dafür, daß sie „ihr christliches Empfinden so tapfer unterdrückt hatten“. Diese „Belohnung“ wird dem einzelnen Soldaten im allgemeinen nur einmal zuteil werden, es gibt aber auch andere Fälle. Der Hauptmann Guynemer, Frankreichs erfolgreichster Kampfflieger und des französischen Volkes Nationalheld, erhielt für jedes abgeschossene Flugzeug bare 1500 Franken. Von dieser Summe zahlen die Autofabrik Michelin 500 Franken, die Flugzeugfabrik Spad und die Motorenfabrik Hispano-Suiza je 200 Franken, die Zeitung „Matin“ 100 Franken und eine Ballonfabrikfabrik und der Pantier Rothschild gemeinsam 300 Franken. Vollständige Beweise sind in unserer Hand. Man sieht: Was für andere Pflanzfütterung ist, ist für den Hauptmann Guynemer ein Geschäft. Dazu ein gutes Geschäft. Denn da Hauptmann Guynemer 42 Gegner abgeschossen haben will, hat er bislang 63 000 Franken verdient. Wir wollen ihm diesen Kriegsgewinn um so eher gönnen, als die Mehrzahl der von ihm abgeschossenen Hiesiger nach wie vor munter und latentlich weiterfliegt.

**Englische Musterungen.**

Amsterdam, 22. Juni. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses fragte, wie dem „Allgemein Handelsblatt“ aus London gemeldet wird, der liberale Abgeordnete Kringle darüber, daß bei der neuerlichen Musterung in t a n a l i e und aus dem Militärdienst entlassene Männer, auch Krüppel und Lahme vor der Musterungskommission erscheinen mußten, und daß die Menschen dabei roh, ja grausam behandelt worden seien. Asquith sagte, er wisse bestimmt, daß viele körperlich ungeeignete Männer in die Armee eingereiht würden. Der Parlamentssekretär des Kriegsamtes Mac Kiveron versprach die Ernennung einer Kommission zur Untersuchung der Mißstände.

**„Wo ist König Albert?“**

Das heutige Verbleibnis der Entente zu den Belgiern beleuchtet folgende Meldung des „Belgischen Tagblat“, die der „Kleine Rotterdamche Courant“ wiedergibt: Man weiß, daß unsere Artillerie mitgewirkt hat an den Erfolgen bei Arras, wie früher an der Somme. Warum lassen die belgischen Truppenführer sich nicht aus über unsere Tapferen? Dann sollte man nicht mehr mit Entzückung lesen müssen, selbst in Wäffern der Verbündeten: „Was tun die Belgier? Wo ist König Albert?“

**Deutsches Reich.**

**Steuererleichterungen.**

**Ein Gehalt des preussischen Finanzministers.**

In die Vorstehenden der Einkommensteuer-Verordnungskommission hat der preussische Finanzminister eine Verfügung gerichtet, worin eine möglichst weitgehende Anwendung der nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Erleichterungen bei der zur Kriegszeit folgenden Veranlagung Steuerpflichtiger mit geringeren Einkommen festgesetzt wird. Es heißt darin:

„Daß die infolge des Kriegszustandes zurzeit herrschende Teuerung von Steuerpflichtigen mit geringeren Einkommen besonders schwer empfunden wird, liegt auf der Hand. Wenn gleichwohl auch bei diesen Pflichtigen von den allgemeinen gültigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht abgewichen werden darf, so müssen doch auf der anderen Seite die gesetzlich zulässigen Abzüge von steuerpflichtigen Einkommen in vollem Umfange und ohne störende Handhabung anerkannt und berücksichtigt werden. Dieses gilt beispielsweise auch von dem Abzug der Ausgaben zur Beschaffung von Werkzeugen, Rohmaterialien, Arbeitskleidung usw., welche Arbeiter aus dem ihnen zuführenden Lohne zu bestreiten haben. Auch diese Ausgaben sind vielfach infolge der Preissteigerung der meisten Gegenstände gegen früher nicht unerheblich gewachsen. Insofern daher einzelne Veranlagungsbefugigten sich früher über gewisse Punkte nicht zu deren Grenze solche Abzüge ohne näheren Nachweis anzustellen sind, hinsichtlich gemacht haben, werden ihre Befehle einer Nachprüfung bedürfen, bei welcher der eingetretene Erhöhung dieser Ausgaben in entgegenkommender Weise Rechnung zu tragen sein wird. Besonders fähigbar wird die herrschende Teuerung natürlich für Haushaltungsbedürfnisse geringeren Einkommens, die zahlreiche Kinder zu unterhalten haben. Hier wird zu erwägen sein, ob nicht im einzelnen Falle die Befreiung des Steuerpflichtigen so groß ist, daß sich neben der Berücksichtigung der Kinder gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes noch eine weitere Entlastung nach § 20 rechtfertigt. Wenn auch diese doppelte Berücksichtigung der Kinderunterhaltung nach Artikel 30 III der Ausführungsverordnung gemeinhin nur in seltenen Ausnahmefällen Platz greifen soll, so ist sie doch gesetzlich nicht ausgeschlossen, und die besonderen Verhältnisse der jeweiligen schwereren Zeit lassen eine möglichst weitgehende Anwendung der gesetzlich zulässigen Erleichterungen wünschenswert erscheinen.“

Zum Schluß betont der Finanzminister, daß bei der Betrachtung solcher Steuern nicht mit wilden und Entgegenkommen verfahren werden muß, und daß insbesondere auch überall da von der Ermäßigung für Steuern Gebrauch zu machen ist, wo die Verhältnisse der Pflichtigen es irgend notwendig erscheinen lassen.

**Provinzial-Nachrichten.**

Leipzig, 23. Juni. (Von unseren Stadtkindern.) Am Mittwoch war der erste Schultag, an dem unter aus Dresden kommenden Stadtkinder die hiesige Volksschule besuchten. Denn kirchlich kam die Anstalts seitens des Magistrats, wie lange die Kinder wohl hier verweilen würden, wobei gleich gesagt wurde, daß die Zeit bis September-Oktober vorgesehen ist. In einer deshalb anberaumten Versammlung der betreffenden Hausaltungsbedürfnisse sollte die Meinung darüber gehört werden. Mitnennen war man der Meinung, daß es auf die Kinder selbst ankomme, wie lange die Zeit ihres Verweilens bemessen wird; die Entscheidung soll vor formeller Schlußnahme durch Unterrichtsbehörde gefaßt werden; daß die Kinder aber dabei sich den lässlichen Bedürfnissen anpassen und nach dem Maß ihrer Kräfte sich an leichteren Dienstleistungen beteiligen, ist Voraussetzung. Zur längeren Verweilen erfordert daher auch den Schulbesuch. Allgemein sprachen sich die Vertreter beiderseits über die Kinder aus, die sich auch meist in die Bedürfnisse hineinpassen lassen und sich auch wohl fähig. Selbstverständlich steht es auch an Beispielen des Gemeinlebens nicht, ob das manches Kind schon früher den Kindes in die Heimat antreten dürfte, wobei aber auch eigene Familienverhältnisse mitzureden.   
 Meiningen, 23. Juni. (Meiningen Stridaars-Spinnerei.) In unserer Kolonialzeit, in der das industrielle

Leben bisher nicht allzu kräftig pulsierte, wird eine große Fabrikanlage, eine „Meiningen Stridaars-Spinnerei“, errichtet werden und damit — außer der Eisenbahnvermittlung — ein erstes großes Fabrikunternehmen die uns Eintracht halten. Es soll mit einem Investitionskapital ausfindig von 1 1/2 Millionen Mark fundiert werden. Die Gründe für die Fabrikstätte, die auch in arbeitsökonomischer Beziehung schon genannt werden müssen, sind von dem bekanntesten hiesigen Architekten Ernst Jerschagel, das benötigte Baugelände ganz in der Nähe der Stadt bereits erworben. In der Spitze des Unternehmens steht der durch seine langjährige Direktionszeit bei der Vertriebsfirma Kammannspinnerei bewährte Direktor Schaubert. Die Gründe des Unternehmens verdrängen sich nun dem Umfange, daß durch den Krieg Deutschland von Wolle und Stridaars vollständig entblüht ist, einen gewaltigen Aufschwung dieses Industriezweiges nach beendetem Kriege, und wohl mit Recht. Die Leistungen der Spinnerie sind so bemessen, daß künftig jährlich 650 000 Kg. Stridaars hergestellt werden können. Wenn Sauerlaufs usw. wieder aufgehoben oder der Friede eintritt, ist, wird sofort mit dem Bau begonnen werden.

# Bad Galschütz, 23. Juni. Infolge der unerwartet guten Verhältnisse verhält sich das Kurleben bisher lebhafter, entwickelt als bis zum Juni des Vorjahres. Es wurden bis zum heutigen Tage 957 Soli- und Moorbräder abgegeben. Das hiesige Kurleben beginnt eine sehr gute Saison zu entwickeln. Die Kurverwaltung der Galschütz ist bestens gerüstet. Die Kurleistungen des Kurkurators erfreuen sich außerordentlicher Beliebtheit. Am 16. Juni gab die hiesige Kaiserin Kaiserin Sauerlaufs Zierler vom Hofkurator in Wannheim ein Tauschpapier, am 18. Juni dirigierte Paul Linde seinen neuen maßstäblichen Schwanz „Pfl-Pfl“.

**Vermischtes.**

Die Granate auf dem Hausdach. Aus Budapest wird gemeldet: Der Hausmeister des Hauses Rozmatalca 4 fand auf dem Dach neben dem Schornstein eine Granate. Er befürchtete den Fund vorsichtig hinab und übergab ihn einem Polizisten, der die Granate zur Oberhalbpannung brachte. Von dort wurde sie in das chemische Laboratorium der Artillerie geschickt, wo festgestellt wird, ob sie noch geplatzt oder schon ausgeplatzt war. Da die Möglichkeit vorliegt, daß die Granate geladen und zu dem Zweck in der Nähe des Schornsteins untergebracht war, damit, dessen Wärme sie zur Explosion bringe, hoozt die Detektive der Oberhalbpannungsbatterie die Recherchen einzuleiten.

Misnahmen gegen die Trunkenheit. Das hiesige Ministerium des Innern geht mit Maßnahmen gegen die Wirkung der Trunkenheit voran. Es erläßt eine Bekanntmachung, in der die betreffenden Behörden und Kulturunternehmungen unter Zurückdrängung aller übrigen Arbeiten aufzufordern werden, dafür zu sorgen, daß die Wirkung ausgeplätzt der Trunkenheit im öffentlichen Leben und in der Wohnung der Beteiligten unterbrochen wird und wenn möglich an die Stelle dieser Wirkung die Bewässerungsalagen zur Minderung des Gummietwachstums in Betrieb zu setzen und in ausgiebiger Weise zur Wirkung zu bringen sind. In besonderen Fällen und bei vorliegender Bedürfnisheit der Beteiligten werden Maßregeln aus Staats- und Kreismitteln in Aussicht gestellt.

Die man englischer Stabschiffahrt. Ein helles Licht auf die Umstände, die bei der Verlobung der englischen Offiziere mitpresident, wird die folgende keine Geschichte, die ein aus der Ehe entstandener Mitarbeiter der „Daily Chronicle“ von der Front zu berichten weiß. Ein gewisser, wegen seines unangenehmen Temperaments gefürchteter englischer General hatte an einen Obersten seines Kommandos des Erlichen gerichtet, ihm aus seinem Regiment einen jungen Offizier zuzuwählen, den er für den Dienst im Stabe für besonders befähigt halte. Der Oberst wählte als gewissenhafter Mann den intelligentesten seiner Subalternoffiziere und schickte ihn nach dem Hauptquartier. Drei Tage später meldete sich der junge Leutnant sehr niedergeschlagen wieder beim Obersten mit dem Besehle, daß ihn der General nicht gebrauchen könne. Er meinte ja tug, gewissenhaft und alles mögliche anders fertig, hatte der General ihm gesagt, aber der Oberst hatte das mit dem Leutnant getauften Offiziers nicht hin so auf die Nerven, daß er eine Anwesenheit nicht ertragen könne. Der Oberst war begriffenweise als geborener Londoner über die Begründung der Ablehnung besonders ärgerlich und legte münchigst zu seinem Adjutanten: „So, jetzt wählen Sie bitte den dümmsten Kerl aus dem Offizierskorps aus und senden Sie ihn dem Herrn General.“ Der Adjutant tat, wie ihm gebieten. Seine Wahl fiel dabei auf einen jungen Mann von sehr gefälliger Mißgestalt, der vor seinem Antritte ins Regiment ein sehr geübter Helidentenor gewesen war. Man erwartete selbstverständlich nichts anderes, als daß man den hübschen, oder nicht sonderlich hübschen Wägenhübschen bald wieder beim Regiment sehen würde. Statt seiner aber traf nach acht Tagen ein Schreiben des Generals an den Obersten ein, in dem er ihn zu der glücklichen Wahl, die er getroffen, gratulierte und seinen Dank für die Zusage des jungen Mannes ausdrückte, über den er geradezu entsetzt sei. Zur Erklärung fügte er hinzu, daß er die schönste Stimme besäße, die er je gehört habe, und daß er ihm jeden Abend nach dem Essen durch seine Vorträge einen hohen künstlerischen Genuß verschaffe. Der zu militärischen Ehren gefommene Dornstänger prunkt jetzt mit seinen roten Generalstabsabzeichen, die ihn hoch über seinesgleichen stellen, und ist für seine Verdienste auch bereits mit dem Militärverdienstkreuz ausgezeichnet worden.



**Verkaufsstelle Magdeburg.**  
 Ausstellungs- und Büro-Räume:  
 Kaiserstrasse Nr. 20. Fernruf Nr. 1662.  
 Reparatur-Werkstätten und Unterstellräume:  
 Stettiner Strasse Nr. 18. Fernruf Nr. 7120.  
**Zweigbüro für den Bezirk Halle**  
 Halle a. d. S.,  
 Gr. Ulrichstrasse Nr. 12. Fernruf Nr. 5767.

**Walhalla-Theater**  
8 Uhr.  
**Abschieds-Woche**  
der Curt Hagen'schen Operetten-Gesellschaft.  
Letzte Vorstellung: Sonnabend, den 30. Juni.  
**Morgen einziger Sonntag**  
der brillanten Neuheit:  
**Stolze Thea!**  
Operette in 3 Akten von Georg Okonkowski.  
Musik von Max Gabriel.  
Nachm. 1/4 Uhr Familien-Vorstellung  
45, 75, 125, 1.50. Kinder 20, 30, 40, 50.  
Kasse Sonntags ab 10 Uhr ununterbrochen.

**Radrennbahn (Olympiapark)**  
Sonntag, den 1. Juli, nachm. 3 1/2 Uhr:  
**Das „Goldene Rad von Halle“**  
über 80 Kilometer.  
Hervorragende Besetzung.

**Saalschloß-Brauerei.**  
Sonntag, den 24. Juni, von nachm. 3 1/2 bis abends 10 1/2 Uhr  
**Zwei Konzerte** der Kapelle  
Görlach.  
Eintritt 35 Pf. Karten gültig. Militär frei.  
Fr. Winkler.

**Restaurant „Thalia-Säle“**  
Geißstraße 42. Jub. Emil Osborg.  
Jeden Sonntag **Künstler-Konzert.**  
Eintritt frei.

**Paradies-Garten.**  
Auf allgemeinen Wunsch findet Sonntag, den 24. Juni, wiederum  
**Oberbayerisches Künstler-Konzert**  
Direktor Hans' Held, München.  
Beginn 7 1/2 Uhr. — Eintritt frei!  
Carl Meissner.

**Gasthaus Büschdorf.**  
Sonntag, den 24. Juni, von nachm. 1/4 4 Uhr an  
**Großes Garten-Konzert**  
wozu einladet  
R. Modler.

In allen Preislagen finden Sie schöne  
**Hutfassons und garnierte Hüte**  
für Damen und Mädchen, sowie eine  
**Riesenauswahl in Hutblumen**  
im Kaufhaus **H. Eikan**, Leipziger Str. 87.

**Offene Stellen**  
**Buchbindergehilfen** Wir suchen per bald oder später  
einen  
**Lehrling.**  
Buchdruckerei Otto Hendel, Gr. Braubaustraße 17.  
Gebrüder Dangelwitz, Fellhandlung, Fischerplan 2.

**Tüchtige, zuverlässige  
Kontoristin,**  
welche in allen Rechenarbeiten bewandert ist, perfekt stenographieren  
und die Schreibmaschine bedienen kann, von hiesiger Fabrik u. Ein-  
groß-Geschäft zum baldigen Eintritt gesucht.  
Wer solche, welche bereits ähnliche Stellen bekleidet haben, wolle  
Offerten mit Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche  
unter B. O. 2534 an Rudolf Hoffe, Halle, einbringen.

**Tüchtige  
Stenotypistin**  
erste Kraft, toll in Stenographie u. Schreibmaschine,  
sollt gesucht. Schriftliche Meldungen ausschließlich m.  
— Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche. —  
**A. Jandorf & Co.**  
BERLIN, Bellealliancestr. 1/2.

**Ab Freitag!**  
**Alte Promenade 11a**  
Fernruf 5739.  
**Der Liebling des Publikums  
Henny Porten** in  
**Die Prinzessin von Neutralien**  
Erstklassiges Lustspiel in 4 Akten.  
Vorführung: 4.00 5.40 7.20 9.20.  
**„Der Raub in den Sudubergen“**  
Ein afrikanisches Filmspiel.  
Jugend-Vorstellung von 3—5 Uhr.

**Leipziger Strasse 88**  
Fernruf 1231.  
**„Die rote Nacht“**  
Gewaltiges Schauspiel in 3 Akten.  
Vorführung: 3.00 5.00 7.10 9.20.  
**„Der arme Millionär“**  
Reizvolles Lustspiel.  
**„Eine Stunde in der Genossenschafts-  
Bäckerei, Berlin-Lichtenberg“**  
Hochinteressanter Industriestilm.  
Beginn Wochenabends 4 Uhr, Sonntags 3 Uhr.

**Kaufmännischer Verein, E. V.**  
Montag, den 25. Juni 1917, abends 8 1/2 Uhr,  
in Neumarktschützenhaus  
**Musik-Abend**  
ausgeführt von der Kapelle des Landw.-Ers.-Batt. 35  
Der Vorstand.  
— Ausweis-karten sind vorzuzeigen. —

Mit Rücksicht auf die bei dem gegen-  
wärtigen Mangel an geschulten Arbeitskräften  
besonders schwer zu bewältigende Arbeits-  
häufung um die Halbjahreswende bitten wir,  
für weniger dringliche Aufträge und Kassen-  
geschäfte die Tage vom 29. Juni bis ein-  
schliesslich 4. Juli nicht zu benutzen.

**Die Vereinigung  
Hallescher Bankfirmen.**

**Vermietungen**  
In der Gartenstadt am Mühlgraben, Conradstraße, fast zum 1. Oktober  
dieses Jahres  
**2 Einfamilienhäuser**  
zu 4 und 5 Zimmer mit 1 Stall und Garten zu vermieten. Elektrisches Licht,  
Gas, Bad vorhanden.  
Miete 50 Mk. bzw. 60 Mk.  
Muskant im Baubüro Rheinf. 28 und beim Verwalder.  
Bauverein für Kleinwohnungen.

**Laden mit Ladenstube,**  
im Grundstück Alte Promenade 10  
leitet oder führt zu vermieten. Preis 46 1200. Näheres durch Arno Heckert,  
Alte Promenade 10 III, Telefon 5929.

**Photographisches Atelier mit Wohnung,**  
Alte Promenade 6, also in bester Lage,  
ist sofort oder später zu vermieten. Einmaligen Schlüssel bei Ein-  
richtung wird zeitweiliges Bedienung getragen. Näheres durch Arno Heckert,  
Alte Promenade 10 III, Telefon 5929.

**Königsstr. 14 I**  
herrschhaftl. 4-Zimmer-Wohnung, mit  
Küche, Wäschk., Bad, Jnnenkloj.,  
Keller und Boden, sofort oder  
später zu vermieten Königsstr. 14  
über 1. Odt. zu vermieten.

**Königsstr. 14 III**  
herrschhaftl. 6-Zimmer-Wohnung mit  
re. abt. Zubehör für 1000 Mk. per 1. Okt.  
zu vermieten.

**5-Zimmer-Wohnung,**  
elektrisches Licht, Bad, per 1. Okt. zu  
vermieten  
Wriezengasse Str. 160, Ecke Königsstr.

**Herrsch. Wohnung,**  
1. Etage, 7 große Zimmer, Bad, Gas,  
elektrisches Licht, Jnnenkloj., große  
Veranda, sofort oder später zu verm.  
Friedenstraße 2, II. Etg.

**Stadt-Theater**  
Sonntag, den 24. Juni 1917,  
nachmittags 3 1/2 Uhr:  
Fremdenvorstellung  
bei ermäßigten Preisen:  
**Die Ehre.**  
Schauspiel  
von Hermann Sudermann  
Abds. Anf. 7 1/2 Uhr Ende 10 Uhr  
**Tiefland.**  
Oper von Eugen d'Albert.  
Sonntag, den 25. Juni 1917  
Anfang 7 1/2 Uhr, Ende 10 1/2 Uhr.  
**Das Dreimäderlhaus.**  
Musik nach Franz Schubert.

**Thalia-Theater.**  
Gastspiel  
des Stadttheater-Personals.  
Sonntag, den 24. Juni 1917,  
abends 7 1/2 Uhr:  
**Im weissen Rössl.**  
Lustsp. v. Blumenthal u. Kadelburg.

**Stadtbad**  
Hand- u. Fusspflege-Räume  
(Torbogen rechts)  
Spezialbehandlung verkrüppelter,  
eingewachs. Nägel, Hühneraugen,  
Warzen und Leberlecken  
schmerz- u. gefahrlos.  
**Stärkewäsche**  
ist noch in allen  
Weiten vorrätig.  
**Weiche Kragen**  
sind wegen Stärkemangels sehr  
gesucht und in Weiten 35—46 bei mir  
zu haben.  
**Otto Blankenstein,**  
Leipziger Str. 71. Gr. Steinstr. 36.  
**Bilanzabstufung,**  
Bücherrechnung, Nachprüfung, gefährt.  
Begutachtung z. Diskont und jorgfähig  
burg  
F. Wagner, Königstr. 15.

**Apollo-Theater**  
Heute und folgende Tage  
abends 8 Uhr:  
**„Die verflixten  
kleinen Mädels“**  
Operette in 2 Akt. v. W. Gerike.  
Musik von M. Schmidt.  
Vorher: „Familie Knoppe.“  
Vollständig m. Ges. i. 1 Akt.  
v. O. Richter.  
Sonntag nachm. 3 1/2 Uhr  
Grosses Garten-Freikonzert  
v. gesamt. Roland-Orchester.

**Bad Wittekind.**  
Sonntag, den 24. Juni 1917,  
früh 1 1/2 Uhr:  
**Früh-Konzert,**  
nachmittags 3 1/2 Uhr  
**Kur-Konzert**  
vom  
Stadttheater-Orchester.  
Leitung:  
Kapellmeister Karl Nöhren.  
Eintrittspreise:  
zum Frühkonzert 25 Pf.,  
Nachm. 35  
einleit. 10 Pf., Kartensteuer.

**Zoo.**  
**Reicher Tierbestand.**  
Sonntag, den 24. Juni 1917,  
nachmittags 3 1/2 Uhr:  
**Konzert**  
vom  
Görlach-Orchester.  
Leitung:  
Musikdirektor H. Görlach.  
Abends 7 1/2 Uhr:  
**Grosses Abend-Konzert**  
Eintrittspreise:  
Erwachsene 50 Pf., von 7 Uhr  
abends ab 35 Pf., Kinder 20 Pf.  
Eintritt ohne Eintrittsgeld zahlbar vor-  
10 Pf., nachmittags 20 Pf.  
Bei ungünstigem Wetter finden  
die Konzerte im Saale statt.

**Vermischtes**  
**Gemütl. Dauerheim**  
findet älterer Herr oder Dame. Nähe  
Bad Wittekind bei alleinlebender  
Dame.  
Seebener Str. 14, pr. Iks.

**Siegefrei!**  
Lüfteranzüge,  
Washanzüge,  
Lüfterjackets,  
Washjoppen,  
Wash-Hosen  
für Herrenarbeiten  
in 30 verschiedenen Größen.  
34 Jahre nur reelle, gute  
Waren.  
**Otto Knoll Nachf.**  
Leipziger Strasse 90,  
gegenüber „Rotes Ross“.

**Aus erster Hand**  
kauft man Gaskocher, Lampen,  
Pflöcke etc. bei  
Kurt Lilzenberg,  
Gr. Steinstr. 11, Holzgebäude.

**Zu verkaufen**  
**Flottgehendes  
Fuhrgeschäft**  
bestehend mit Kohlenhandlung und  
Brennstoffhandlung, ist a. reich ent-  
wickeltes Geschäft mit Grundstücken u. famill.  
Kassensystem, darunter 3 Pferde, 2 Kühe u.  
1000 Mk. Anzahlung sofort zu verkaufen.  
Off. u. R. 9015 an d. Exped. d. Zig.  
erzieren.

Eingetroffen:  
**1 Beethoven-Fügel, Modell B.**  
**1 Grottrian-Steinweg** (kleines Modell).  
Hofmusikalienhandlung **Reinhold Koch**  
Alte Promenade 1a.

**Kaufgesuch**  
Zu kaufen gesucht wird:  
**Einfamilienhaus mit Garten,**  
bestehend aus etwa 7-8 Zimmern, sehr schön und allem Zubehör.  
in **Halle**,  
möglichst in der Nähe des Kaiserplatzes,  
zu beziehen vom. erst nach Kriegsende.  
(Im Fall wird auch auf entsprechende großes Zweifamilienhaus  
reflektiert).  
Angebote mit Angabe der Bedingungen erbeten unter B. K. 2510 an  
Reinhold Mose, Halle.